Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2014

5109

Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG)

(Änderung vom; Beitragsschlüssel Sportfonds und Lotteriefonds)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Juli 2014.

beschliesst:

- I. Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) wird wie folgt geändert:
 - § 62. Abs. 1 unverändert.

Sportfonds

² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der Sport-Toto-Gesellschaft sowie 30 Prozent des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespiesen.

Abs. 3 unverändert.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist:

Motion KR-Nr. 270/2012 betreffend Mehr Mittel für den Sportfonds.

Weisung

1. Motion

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Oktober 2013 folgende von den Kantonsräten Patrick Hächler, Gossau, Jean-Philippe Pinto, Volketswil, und Lorenz Schmid, Männedorf, am 24. September 2012 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen, sodass die Finanzmittel, die vom Ertrag der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie/Swisslos dem Sportfonds zugeführt werden, von 21% auf 30% aufgestockt werden. Ausserdem sind die Grundsätze, nach denen der Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) diese Gelder weiterleiten soll, entsprechend abzuändern. Insbesondere sind die Sportverbände stärker zu fördern.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, d. h. der Änderung von § 62 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) wird die Forderung der Motion umgesetzt.

2. Ausgangslage

Gemäss den §§ 61 und 62 CRG unterhält der Kanton einen Lotteriefonds (früher Fonds für gemeinnützige Zwecke) und einen Sportfonds. Der Sportfonds darf seine Einnahmen gemäss den Statuten der Sport-Toto-Gesellschaft ausschliesslich für Sportzwecke verwenden. Der Lotteriefonds hat mit seinen Einnahmen in erster Linie Vorhaben aus den Bereichen Kultur, Soziales, Bildung und Freizeit zu finanzieren. Für beide Fonds gilt, dass ihre Mittel gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) für gemeinnützige und wohltätige Zwecke einzusetzen sind und ein Verbot für die Verwendung zugunsten von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen besteht.

Bis 2003 überwiesen die Sport-Toto-Gesellschaft dem Sportfonds und die interkantonale Landeslotterie dem Lotteriefonds jeweils ihren Beitrag mit einem Anteil aus dem Zahlenlottoertrag. Im Zuge einer Neustrukturierung der Lotteriegesellschaften der deutschen Schweiz und des Tessins wurde 2004 die Auszahlung neu geregelt, sodass die Gewinnanteile aus Sportwetten und Lotterien sowie Zahlenlotto insgesamt als ein Beitrag an den Kanton ausbezahlt werden. Der Kanton war damit gezwungen, einen Verteilschlüssel des Gesamtbeitrages zwischen Sportfonds und Lotteriefonds festzulegen. Dem Sportfonds

sollten dabei Gelder im üblichen Umfang zufliessen. Im Sinne einer Besitzstandswahrung wurde deshalb mit RRB Nr. 1110/2003 festgelegt, dass aus den Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) 21% dem Sportfonds und 79% dem Lotteriefonds zufliessen sollen.

Die tatsächlich verfügbaren Mittel des Sportfonds betrugen am 31. Dezember 2013 46 Mio. Franken, wobei vom rechnerischen Bestand von 95 Mio. Franken 19 Mio. Franken durch noch nicht abgerechnete Baubeiträge und rund 30 Mio. Franken durch den Immobilienbestand des Sportzentrums Kerenzerberg belastet waren.

Die tatsächlich verfügbaren Mittel des Lotteriefonds betrugen am 31. Dezember 2013 rund 236 Mio. Franken, wobei vom rechnerischen Bestand von 320 Mio. Franken ein Betrag von Fr. 83 591 078 für bereits bewilligte Vorhaben reserviert ist.

2014 überwies Swisslos dem Kanton rund 79,4 Mio. Franken, wovon 16,7 Mio. Franken in den Sportfonds und 62,7 Mio. Franken in den Lotteriefonds flossen. Mit der mit der Motion vorgeschlagenen neuen Aufteilung würden der Sportfonds von diesen 79,4 Mio. Franken rund 23,8 Mio. Franken und der Lotteriefonds rund 55,6 Mio. Franken erhalten.

Sollen zukünftig dem Sportfonds mehr Mittel zur Verfügung stehen, führt dies direkt zu weniger Mitteln für den Lotteriefonds. Mit der neuen Regelung wird die Leistungsfähigkeit des Lotteriefonds eingeschränkt. Dabei ist zu beachten, dass mehrere grosse wiederkehrende Mehrausgaben auf den Lotteriefonds zukommen:

- Bereits beschlossen hat der Kantonsrat eine Erhöhung der jährlichen Vergabesumme für die Allgemeinen Mittel von heute 10 Mio. Franken auf 20 Mio. Franken.
- In Vorbereitung ist eine Vorlage zuhanden des Kantonsrates, mit der ab 2016 bzw. 2017 die jährlichen Leistungen des Lotteriefonds zugunsten der Fachstelle Kultur und der Kantonalen Denkmalpflege erhöht werden und zudem weitere Direktionen jährlich Lotteriefondsgelder für bestimmte Aufgaben erhalten sollen.

Beim Lotteriefonds ist längerfristig mit einem wesentlichen Vermögensabbau zu rechnen. Mit den erwähnten zusätzlichen Aufgaben wird sich dies noch verstärken. Stehen dem Lotteriefonds zukünftig weniger Mittel zur Verfügung, wird sich der Vermögensabbau noch rascher fortsetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Vermögensabbau beim Lotteriefonds in einigen Jahren dazu führt, seine Leistungen gegenüber Privaten und gegenüber den Direktionen abbauen zu müssen.

3. Anpassungen beim Sportfonds

Das Budget des Sportfonds für das Jahr 2014 sieht bei einem Ertrag von 18,6 Mio. Franken (21% der dem Kanton Zürich 2013 zufallenden Landeslotterie/-Swisslosgelder: 16,2 Mio. Franken; Zinsertrag: 2,4 Mio. Franken) einen Mitteleinsatz von 20,7 Mio. Franken vor (vgl. dazu im Einzelnen RRB Nr. 1361/2013). Die Mittel werden namentlich eingesetzt für:

- a) Beiträge an den Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) und die ihm angeschlossenen Vereine und Verbände (sogenannter Verbandsanteil: Ausbildung, Sportmaterial, Sportbauten);
- b) Betrieb und Unterhalt des Sportzentrums Kerenzerberg sowie Abschreibungen für bauliche Investitionen;
- Beiträge an Sportanlagen (bedeutende Anlagen gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept; weitere Anlagen von Gemeinden und Dritten);
- d) Sportförderungsprojekte und -programme (Nachwuchssport, Jugendund Breitensport, Freiwilliger Schulsport, besondere Aktionsprogramme).

In der Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. Januar 2013 zur Motion KR-Nr. 270/2012 (RRB Nr. 21/2013) wurde festgehalten, dass die im Sportfonds zur Verfügung stehenden Mittel nach heutigem Stand ausreichen, um die verschiedenen Aufgaben weiterhin im bisherigen Rahmen zu erfüllen. Insbesondere anstehende bauliche Investitionen im Sportzentrum Kerenzerberg werden aber zu einem spürbaren Abbau des Fondsbestandes führen. Mit einer Erhöhung des Anteils des Sportfonds auf 30% würden jährlich zusätzlich rund 7 Mio. Franken an den Sportfonds fliessen. Diese zusätzlichen Mittel würden es dem Kanton erlauben, in der Sportförderung ein verstärktes Engagement zu zeigen, wobei folgende Bereiche im Vordergrund stehen:

- 1. Sportanlagen: Der kantonale Beitragssatz an Bauvorhaben würde erhöht. Bei den Anlagen gemäss kantonalem Sportanlagenkonzept würde eine Erhöhung von bisher grundsätzlich 10% auf 15%, bei den übrigen Anlagen von Gemeinden und Dritten würde eine Erhöhung von bisher 5% auf 10% erfolgen. Der kantonale Beitrag würde damit vermehrt Schwerpunktcharakter erhalten. Ebenso würden namentlich die Anstrengungen der Gemeinden für eine zeitgemässe Sportinfrastruktur vermehrt honoriert.
- Verbands- und Vereinssport: Der Verbandsanteil für die dem ZKS angeschlossenen Verbände und Vereine würde erhöht. Damit sollen namentlich die Ausbildungsaktivitäten der Verbände und die Ausstattung der Vereine mit zeitgemässem Sportmaterial verstärkt unterstützt werden.

 Sportförderung: Dem Sportamt werden zusätzliche Mittel für besondere Sportförderungsprojekte zur Verfügung gestellt. Im Vordergrund stehen dabei die Nachwuchsförderung und Unterstützung von Aktivitäten, die den Einstieg insbesondere junger Menschen in eine regelmässige Sportaktivität fördern.

Ein solches ergänzendes Engagement würde zusätzlich unterstreichen, welche Bedeutung der Kanton der sportlichen Tätigkeit im Kanton und der Sportförderung zumisst.

4. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Aeppli Husi